

## **Allgemeinverfügung**

### **des Landkreises Ludwigslust-Parchim – Der Landrat –**

zum Umgang mit Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne nach § 2 Absatz 3 der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung - SARS-CoV-2-QuarV vom 9.4.2020, zuletzt geändert am 21.10.2020, für Grenzgänger und Grenzpendler

Hiermit erlasse ich gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S 183, 184) in Verbindung mit § 28 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) und in Verbindung mit §§ 3 und 10 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst –ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183) folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Personen, die in Mecklenburg-Vorpommern ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zwecke ihrer Berufsausübung oder Schulausbildung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien-, Schul- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung - SARS-CoV-2-QuarV begeben und regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler)  
sowie  
Personen, die in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 SARS-CoV-2- Quarantäneverordnung M-V ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung oder Schulausbildung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung nach Mecklenburg-Vorpommern begeben und regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger)  
sind von der häuslichen Quarantäne nach § 2 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung - SARS-CoV-2-QuarV) vom 9. April 2020 bei Einhaltung der notwendigen Sicherheits- und Hygienestandards im Übrigen und unter der zwingenden Voraussetzung, dass die Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, unter folgenden Auflagen befreit:

- a. Abgabe einer täglich neu zu erstellenden Erklärung gegenüber dem Dienstherrn, Arbeitgeber, Ausbilder, Auftraggeber, der Schulleitung oder der Hochschule mit dem Inhalt, dass die einreisende Person frei von Krankheitssymptomen ist, die auf eine Erkrankung mit Covid-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen sowie
  - b. Sicherstellung einer wöchentlichen Testung auf Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 bei volljährigen Personen.
2. Die zwingende Notwendigkeit für einen Aufenthalt in einem Risikogebiet als Grenzpendler oder für einen Aufenthalt in Mecklenburg Vorpommern mit einem Wohnsitz in einem Risikogebiet als Grenzgänger nach Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber, Ausbilder, Auftraggeber, die Schulleitung oder die Hochschule zu bescheinigen. Im Falle einer Unterbrechung der Tätigkeit von mehr als zwei Wochen wie im Falle eines Urlaubs, ist Voraussetzung für die Wiederaufnahme, dass das Ergebnis einer bei der Person vorgenommenen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 negativ ausgefallen ist. Der Nachweis über die negative Testung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
3. Von der häuslichen Quarantäne nach § 2 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung - SARS-CoV-2-QuarV) vom 9. April 2020 bei Einhaltung der notwendigen Sicherheits- und Hygienestandards im Übrigen sind ferner unter der Voraussetzung, dass die Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, befreit:
  - a) Personen, die aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts einreisen.
  - b) Personen, die zum Zwecke der Inanspruchnahme einer dringenden medizinischen Behandlung reisen. Die dringende Notwendigkeit ist ärztlich zu bescheinigen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.10.2020 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG.

**Begründung:**

Die Landkreise sind zuständig für die angeordneten Maßnahmen gem. § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungs-

gesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Demgemäß kann sie insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten, vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Die geltende SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung des Landes vom 09.04.2020 sieht in § 1 vor, dass sich Personen, die aus dem Ausland nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen, in der beschriebenen Form absondern müssen, wenn sie sich zuvor in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Bei der momentan sehr dynamischen Entwicklung der Infektionszahlen wird deutlich, dass ein Bedarf an Ausnahmeregelungen besteht, die es Grenzgängern und Grenzpendlern erlaubt, nach Mecklenburg-Vorpommern einzureisen, um z. B. ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen zu können. § 2 Abs. 3 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung eröffnet den für den Vollzug zuständigen Behörden insoweit die Möglichkeit, Befreiungen zuzulassen.

Die angeordneten Auflagen als Voraussetzung einer Befreiung für den in dieser Allgemeinverfügung bestimmten Personenkreis sind weitreichend, dienen aber der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere auch den Risikogruppen, um die Ausbreitung des Virus weitgehend einzudämmen. Abzuwägen waren die Interessen der Allgemeinheit (Bevölkerungsschutz und Schutz des medizinischen Versorgungssystems) mit den Interessen des betroffenen Personenkreis an der Aufrechterhaltung der beruflichen und schulischen, Aus- und Weiterbildung, des Studiums sowie der beruflichen Tätigkeit unter der Möglichkeit der grundsätzlichen Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Lebens im Landkreis.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, in Umsetzung einer fachaufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern vom 23.10.2020, entsprechende Befreiungen mit Auflagen landesweit zu standardisieren.

Die Maßnahmen zu Ziff. 1 a) und b) und zu den Ziff. 2 und 3 sollen im Rahmen der Befreiung von einer häuslichen Quarantäne einen ausreichenden Infektionsschutz durch tägliche Erklärungen zum Freisein von Krankheitssymptomen und regelmäßigen Testungen bei volljährigen Personen gewährleisten. Zum Nachweis einer nachhaltigen und damit schützenswerten Tätigkeit im Sinne der Allgemeinverfügung ist die zwingende Notwendigkeit durch Dritte zu bescheinigen.

Um die entsprechende Tätigkeiten weiter ausüben zu können und die Eindämmung des Infektionsgeschehens weiter sicherzustellen sind die hier verfügbaren Maßnahmen geeignet und erforderlich. Die Maßnahmen sind auch weiter zur Gefahrenabwehr geeignet, da sie einerseits dem betroffenen Personenkreis in angemessener Weise weiter seine berufliche Tätig-

keit und Weiter- bzw. Ausbildung gewährleisten und andererseits die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Dadurch gelingt es auch, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos, stehen die Maßnahmen insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems, Pflegesystems, unabdingbarer Betreuungsleistungen sowie der öffentlichen Daseinsvorsorge

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim erhoben werden.

Stefan Sternberg  
Landrat

- Siegel -